

## Umsatzsteuer: Pflichtangaben in Rechnungen

Die Pflichtangaben in Rechnungen, zuletzt neu gefasst durch das am 1.1.2004 in Kraft getretene Steueränderungsgesetz 2003, sind insbesondere in [§ 14 Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#) geregelt. Mehrere Schreiben des Bundesministerium der Finanzen (BMF) und BFH-Urteile erläutern die Angaben im Einzelnen, die Rechnungen enthalten müssen. Dies hat Bedeutung insbesondere auch im Hinblick auf den Vorsteuerabzug des Empfängers der Rechnung nach [§15 UStG](#), der die Pflicht hat, die Rechnungsangaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

In seinem [Schreiben vom 1. April 2009](#) geht das Bundesfinanzministerium (BMF) auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 19.4.2007 ein und stellt fest, dass die Nichtaufzeichnung einer Geräteidentifikationsnummer (z.B. IMEI-Nummer von Mobiltelefonen) in einer Rechnung ein **Indiz** für eine nicht ausgeführte Lieferung sein kann bzw. dafür, dass der Unternehmer wusste oder wissen konnte oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen **Umsatzsteuerbetrug** einbezogen war. Damit gilt eine Art Beweisumkehr, auch wenn der Vorsteuerabzug allein wegen des Fehlens der Gerätenummer nicht zulässig ist.

Mit [Urteil v. 8.10.2008](#) hat der Bundesfinanzhof (BFH) nochmals klargestellt, dass nur eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, in der Angaben tatsächlicher Art enthalten sind, welche die **Identifizierung der konkret abgerechneten Leistung** ermöglichen. Bezeichnungen wie "für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996" seien nicht ausreichend. In der Abrechnung könne zwar auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden; diese müssten dann aber eindeutig bezeichnet sein.

Das [BMF-Schreiben vom 11. Oktober 2006](#) hat Erleichterungen bei der Angabe einer „**c/o-Adresse**“ in Rechnungen angeordnet, nachdem das [BMF-Schreiben vom 28. März 2006](#) Stellung genommen hatte zur Nennung des Namens des Leistungsempfängers mit ausschließlicher Adresse an einen Dritten (c/o).

Das [BMF-Schreiben vom 26. September 2005](#) erläutert Angaben des **Zeitpunkts der Lieferung oder sonstigen Leistung** in der Rechnung, das [BMF-Schreiben vom 3. August 2004](#) im Voraus vereinbarte **Minderungen des Entgelts** und das umfangreiche [BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004](#) **verschiedene Einzelfragen** wie zu der elektronisch übermittelten Rechnung, den Pflichtangaben, Aufbewahrungen und Steuerberichtigungen. Es weist auch darauf hin, dass die Angaben in Rechnungen vollständig und richtig sein müssen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Der Rechnungsempfänger hat danach die Pflicht, die Rechnungsangaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; diese Pflicht gilt nicht für die Richtigkeit der finanzamtsbezogenen Steuernummer, der inländischen Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-Id-Nr.) und der fortlaufenden Rechnungsnummer. Für einzelne Rechnungsangaben galt eine Übergangsfrist vom 1.1.2004 bis 1.7.2004.

## Gliederung

- 1.0 **Ausstellung einer Rechnung**
- 2.0 **Anforderungen an die Eingangsrechnung**
- 2.1 **Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**
- 2.2 **Finanzamtsbezogene Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers**
- 2.3 **Fortlaufende Rechnungsnummer**
- 2.4 **Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung**
- 2.5 **Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung**
- 2.6 **Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung**
- 2.7 **Boni, Skonti und Rabatte**
- 2.8 **Steuerbefreite Lieferung oder sonstige Leistung**
- 2.9 **Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers**
- 3.0 **Kleinbetragsrechnungen**
- 4.0 **Übergangsregelung: Nichtbeanstandungsfrist**
- 5.0 **Zusätzliche Rechnungsangabepflichten in besonderen Fällen**
- 6.0 **Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen**
- 7.0 **Aufbewahrung von Rechnungen**
- 8.0 **Zusätzliche Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)**
- 9.0 **Vertragsanpassung bei Dauerleistungen**

### 1.0 **Ausstellung einer Rechnung**

Eine Rechnung ist nach § 14 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Nach § 31 Abs. 1 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) kann eine Rechnung **aus mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben insgesamt ergeben. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG ergeben. Die Angaben müssen leicht und eindeutig nachprüfbar sein. Als Rechnung ist auch ein Vertrag anzusehen, der die erforderlichen Rechnungsangaben (siehe unter Punkt 2) enthält.
- Die Rechnung ist nach § 239 HGB (Handelsgesetzbuch) und nach § 147 AO (Abgabenordnung) in einer **lebenden Sprache** vorzunehmen. Gegebenenfalls kann die Finanzverwaltung Übersetzungen verlangen, falls eine andere als die deutsche Sprache verwendet wird.
- Rechnungen sind **auf Papier** oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf **elektronischem Weg** zu übermitteln.
- Rechnungen erfordern **keine handschriftliche Unterschrift**.
- Elektronische Rechnungen erfordern eine elektronische Signatur (siehe Einzelheiten unter 6. "Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen").

- Werden **Bewirtungskosten** aus betrieblichen Anlass als Betriebsausgaben geltend gemacht, wird als Nachweis nur eine Rechnung anerkannt, die (vgl. Einkommensteuerrichtlinie 21) **maschinell erstellt und registriert** (Registrierkasse) wurde.
- Führt ein Unternehmer eine Lieferung oder sonstige Leistung an einen **anderen Unternehmer** für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG verpflichtet, **innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Die Pflicht zur Rechnungserteilung gilt auch für Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinn (umgekehrte Rechnung), das heißt Gutschriften, die vom Leistungsempfänger z.B. für eine Handelsvertreterleistung ausgestellt werden. Die Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz galt bis 31.12.2008 auch für steuerbefreite Umsätze, wenn der Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausgeführt hat. Durch das [Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008](#) ergibt sich ab 1.1.2009 diese Verpflichtung nicht mehr, wenn es sich um einen steuerfreien Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG handelt. Allerdings kann es unabhängig vom Umsatzsteuergesetz angebracht sein, eine Rechnung für diese Leistungen zu stellen.
- Die Verpflichtung zur Rechnungserteilung gilt nach dem Umsatzsteuerrecht grundsätzlich nicht bei sonstigen Leistungen gegenüber **privaten Empfängern**. Ausnahme ist die zum 1. August 2004 durch das ["Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung"](#) (15 Seiten) in Art. 12 eingeführte Rechnungsausstellungspflicht bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem **Grundstück** (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden). In diesen Fällen ist der Unternehmer gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) verpflichtet, auch bei Leistungen an einen privaten Empfänger eine Rechnung auszustellen. Einzelheiten hierzu siehe [BMF-Schreiben vom 24.11.2004](#).
- Alle Rechnungen müssen nach der neuen Rechtslage innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung ausgestellt werden. Für den Fall, dass die Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro (§ 26a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 2. Halbsatz UStG).
- Als Rechnung gilt auch eine **Gutschrift**, die vom Leistungsempfänger z.B. für eine Handelsvertreterleistung ausgestellt wird.

## 2.0 Anforderungen an die Eingangsrechnung

Die Eingangsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 14a Abs. 5 UStG folgende Angaben zu enthalten (teilweise galt bis zum 1. Juli 2004 eine Nichtbeanstandungsfrist; siehe hierzu Ziffer 3 unten):

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Finanzamtsbezogene Steuernummer (Nach dem BMF-Schreiben vom 29. 1. 2004 müssen Name oder Anschrift des Finanzamtes **nicht** genannt werden) oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer

- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Im Falle einer Steuerbefreiung ist ein Hinweis auf die Steuerbefreiung erforderlich (z.B. "Innere Gemeinschaftliche Lieferung")
- Ggf. Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren), beispielsweise bei Bauleistungen sowie bei Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Einzelheiten siehe § 13 b UStG).

**Rechnungsbeispiel 1:** Rechnung eines Unternehmers (**kein** Kleinunternehmer nach § 19 UStG) mit einem Gesamtbetrag **von mehr als 150,00 Euro** (seit 1.1.2007, vorher 100,00 Euro).

## **2.1 Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**

Nach § 31 Abs. 2 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) reicht es wie bisher, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Verfügt der Leistungsempfänger über ein **Postfach** oder über eine Großkundenadresse, ist es ausreichend, wenn diese Daten anstelle der Abschrift angegeben werden (R 185 UStR).

Bei Unternehmen, die über mehrere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Betriebsteile verfügen, gilt jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift.

Nach dem **BMF-Schreiben vom 28. März 2006** ist die reine Nennung des Namens des Leistungsempfängers mit ausschließlicher **Adresse an einen Dritten (c/o)** für die Rechnungspflichtangaben nicht ausreichend. Allerdings ist hier durch das **BMF-Schreiben vom 11. Oktober 2006** eine Erleichterung geschaffen worden. Nun reicht es aus, wenn sich aufgrund der in der Rechnung aufgenommenen Bezeichnung der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Der Leistungsempfänger ist der Adressat der Abrechnung, auch wenn die Rechnung an einen Beauftragten des Leistungsempfängers adressiert ist.

Hat der Leistungsempfänger einen Dritten mit dem Empfang der Rechnung beauftragt und wird die Rechnung unter Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit „c/o“ an den Dritten adressiert, muss entsprechend § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG und den Vereinfachungen des § 31 Abs. 2 und 3 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) die Identität des Leistungsempfängers leicht und eindeutig feststellbar sein. Ein gegenüber einem anderen als dem Leistungsempfänger gesondert ausgewiesener Steuerbetrag löst eine zusätzliche Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG aus. Die Anschrift des Dritten gilt in diesen Fällen nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, wenn dieser unter der Anschrift des Dritten nicht gleichzeitig über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt. Dies gilt auch dann, wenn der beauftragte Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist.

## 2.2 Finanzamtsbezogene Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers

Der leistende Unternehmer hat die finanzamtsbezogene Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke (Nach dem BMF-Schreiben vom 29. 1. 2004 ist es **nicht** erforderlich, Name oder Anschrift des Finanzamtes zu nennen) oder die USt-IdNr. bzw. bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG die Steuernummer für Ertragsteuerzwecke anzugeben.

Um eine USt-IdNr. zugeteilt zu bekommen, genügt ein formloser schriftlicher Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt "[Warenhandel in der EU](#)".

Bei Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinn ist die finanzamtsbezogene Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Unternehmers anzugeben (umgekehrte Rechnung). Eine solche Gutschrift wird häufig für Handelsvertreterleistungen ausgestellt. Der Leistungsempfänger schreibt dem Leistenden (Handelsvertreter) eine Gutschrift für seine Leistungen. Zu diesem Zweck hat der leistende Unternehmer (Gutschriftenempfänger) dem Aussteller der Gutschrift seine finanzamtsbezogene Steuernummer bzw. USt-IdNr. mitzuteilen.

Rechnet ein Unternehmer einen Umsatz in fremdem Namen und für fremde Rechnung (vermittelter Umsatz) ab (z.B. Reisebüro oder Tankstellenbetreiber), hat er auf der Rechnung die finanzamtsbezogene Steuernummer bzw. USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (z.B. Reiseunternehmen oder Mineralölgesellschaft) anzugeben.

Bei Verträgen über Dauerleistungen, die vor dem 1.1.2004 geschlossen wurden, ist es unschädlich, wenn diese keine finanzamtsbezogene Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthalten. Ein nach dem 1.1.2004 geschlossener Vertrag erfüllt die gesetzlichen Anforderungen jedoch nur, wenn er die finanzamtsbezogene Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthält.

**Wichtig:** Die Angabe der finanzamtsbezogenen Steuernummer oder der USt-IdNr. ist auch in Fällen der Steuerschuldumkehr gemäß § 13 b UStG (z.B. bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmern in der Baubranche) erforderlich.

## 2.3 Fortlaufende Rechnungsnummer

Durch die fortlaufende Rechnungsnummer soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung **einmalig** ist. Es ist hierbei die Bildung beliebig vieler separater Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z.B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich.

Bei **Gutschriften** ist die fortlaufende Rechnungsnummer durch den Gutschriftenaussteller zu vergeben.

Zur Angabe der fortlaufenden Nummer hat das BMF mit [Schreiben vom 8. Mai 2008](#) (Az: IVA5 - S7280 - a/08/0002) Stellung genommen. Hiernach kann im Fall der Verwendung von **Kontoauszügen** als Rechnungen die Rechnungsnummer durch eine Kombination der Kontonummer, der Kontoauszugsnummer und des Kontoauszugsdatums gebildet werden. Durch die Kombination dieser drei Angaben sei gewährleistet, dass die Rechnung eindeutig identifizierbar ist.

Bei **Verträgen über Dauerleistungen** ist es nach Abschnitt 185 Abs. 11 UStR ausreichend,

wenn diese Verträge eine einmalige Nummer (z. B. Wohnungs- oder Objektnummer) erhalten. Es ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege eine gesonderte fortlaufende Nummer erhalten. Als im Jahr 2004 die Rechnungspflichtangaben erweitert worden sind, verfügte die Finanzverwaltung, dass Altverträge, die vor dem 1.1.2004 geschlossen worden sind, nicht an die neuen Rechnungspflichtangaben angepasst werden mussten. Dies bedeutete, dass keine Pflicht bestand, Altverträge z. B. um die fortlaufende Nummer zu ergänzen. Die Möglichkeit, **Altverträge unverändert zu lassen, besteht jedoch ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr**. Nach Rdnr. 23 des Anwendungsschreibens des BMF zur Umsatzsteuererhöhung vom 11. August 2006 (Az. IV A 5 – S 7210 – 23/06) sind Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, an den ab 1. Januar 2007 geltenden Steuersatz anzupassen. In diesem Zusammenhang muss der geänderte Vertrag nach dem BMF-Schreiben für Zwecke des Vorsteuerabzuges des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Es genügt daher gerade nicht, Altverträge von vor 2004 nur an den erhöhten Umsatzsteuersatz anzupassen. Nach den Erläuterungen des BMF bleibt der Vorsteuerabzug erhalten, wenn die Rechnungsnummer unrichtig ist und der Leistungsempfänger dies nicht erkennen konnte, sofern die sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

#### **2.4 Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung**

In seinem [Schreiben vom 1. April 2009](#) geht das Bundesfinanzministerium (BMF) auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 19.4.2007 ein und stellt fest, dass die Nichtaufzeichnung einer Geräteidentifikationsnummer (z.B. IMEI-Nummer von Mobiltelefonen) in einer Rechnung ein **Indiz** für eine nicht ausgeführte Lieferung sein kann bzw. dafür, dass der Unternehmer wusste oder wissen konnte oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen **Umsatzsteuerbetrug** einbezogen war. Damit gilt eine Art Beweisumkehr, auch wenn der Vorsteuerabzug allein wegen des Fehlens der Gerätenummer nicht zulässig ist.

Mit [Urteil v. 8.10.2008](#) hat der Bundesfinanzhof (BFH) nochmals klargestellt, dass nur eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, in der Angaben tatsächlicher Art enthalten sind, welche die Identifizierung der konkret abgerechneten Leistung ermöglichen. Bezeichnungen wie "für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996" seien nicht ausreichend. In der Abrechnung könne zwar auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden; diese müssten dann aber eindeutig bezeichnet sein.

#### **2.5 Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung**

Das BMF-Schreiben vom 26. September 2005 zur Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnungen hat u.a. folgende Rechtsgrundsätze zu Grunde gelegt:

In Rechnungen müssen der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG). Dies gilt auch dann, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. Eine Rechnung kann hierbei aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG erforderlichen Angaben insgesamt ergeben müssen (§ 31 Abs. 1 UStDV). Als Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung kann der **Kalendermonat**

angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 31 Abs. 4 UStDV). Allerdings genügt der Hinweis „soweit nichts anders angegeben ist, gilt der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung als Zeitpunkt der Leistung“ (vgl. **BMF-Schreiben vom 13.12.2004**, veröffentlicht in der Zeitschrift DStR 3/2005, Seite 110).

Aus diesen Grundsätzen zieht das BMF im Wesentlichen die folgenden Schlüsse:

- Sofern sich der Leistungszeitpunkt aus einem Lieferschein ergibt, muss in der Rechnung auf den Lieferschein Bezug genommen werden. Im Lieferschein muss eine gesonderte Angabe des Leistungsdatums enthalten sein oder, sofern das Leistungsdatum dem Lieferscheindatum entspricht, ein dahingehender Hinweis. Die Angabe des **Kalendermonats** genügt (§ 31 Abs. 4 UStDV).
- Im Fall einer bewegten Lieferung (§ 3 Abs. 6 UStG) ist in der Rechnung i.d.R. als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung anzugeben. Die Angabe des Kalendermonats genügt (§ 31 Abs. 4 UStDV). Insbesondere diese Regelung dürfte in der Praxis für Rechtssicherheit sorgen. Denn bislang trat bei bewegten Lieferungen vielfach die Frage auf, ob als „Lieferung“ i.S.d. Rechnungspflichtangaben nicht der Zugang beim Empfänger angesehen werden muss. Da der Lieferant beim Versand aber den genauen Zeitpunkt des Eingangs der Ware beim Empfänger nicht kennen kann, traten gerade bei Lieferung kurz vor Monatswechsel immer wieder Unsicherheiten auf. Diese dürften nun nicht mehr bestehen. Das BMF hat die einzig praktikable Lösung gefunden. Der Lieferant kann i.d.R. auf der Rechnung den Tag des Versendens angeben.
- In allen anderen Fällen (kein Fall des § 3 Abs. 6 UStG) ist als Tag der Lieferung der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben. Auch hier genügt die Angabe des Kalendermonats.
- Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist in der Regel die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt. Die Monatsangabe genügt.
- Wurde die Lieferung oder sonstige Leistung noch nicht ausgeführt, ist die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts nur dann erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG). Auch in diesem Fall reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

## **2.6 Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung**

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG sind in der Rechnung die jeweiligen Entgelte aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen getrennt anzugeben.

## **2.7 Boni, Skonti und Rabatte**

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG ist in der Rechnung jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzugeben, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist. Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltsminderung nicht feststeht, ist in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen (§ 31 Abs. 1 UStDV). Dies gilt sowohl im Fall des Steuerausweises in einer Rechnung als auch im Fall des Hinweises auf eine Steuerbefreiung.

Nach dem **BMF-Schreiben vom 3.8.2004** genügt ein Hinweis wie: „Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“ „Entgeltminderungen er-

geben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.“ Dies gilt allerdings nur, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind (§ 31 Abs. 1 Satz 3 UStDV).

Eine leichte und eindeutige Nachprüfbarkeit liegt dann vor, wenn die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können.

Ändert sich eine vor Ausführung der Leistung getroffene Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt, ist es nicht erforderlich, die Rechnung zu berichtigen. Die Verpflichtung zur Angabe der im Voraus vereinbarten Minderungen des Entgelts bezieht sich nur auf solche Vereinbarungen, die der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer unmittelbar geltend machen kann. Vereinbarungen des leistenden Unternehmers mit Dritten, die nicht Leistungsempfänger sind, müssen in der Rechnung nicht bezeichnet werden.

Bei Skontovereinbarungen genügt als Angabe beispielsweise: „2 % Skonto bei Zahlung bis ...“ den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG. Das Skonto muss also nicht betragsmäßig (weder mit dem Bruttobetrag noch mit dem Nettobetrag zzgl. USt) angegeben werden.

## **2.8 Steuerbefreite Lieferung oder sonstige Leistung**

Liegt eine Lieferung oder sonstige Leistung vor, die steuerbefreit ist, ist ein Hinweis in der Rechnung erforderlich, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Bei dem Hinweis ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG nennt. Allerdings soll in der Rechnung der Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Dabei reicht regelmäßig eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus wie z.B. "Steuerbefreiung, da Ausfuhr", "innergemeinschaftliche Lieferung", "steuerfreie Vermietung", "Krankentransport". Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es unschädlich, wenn vor dem 1.1.2004 geschlossene Verträge keinen Hinweis auf eine anzuwendende Steuerbefreiung enthalten.

Es dürfen selbstverständlich keine gesonderten Angaben des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrags für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie der anzuwendenden Steuersätze gemacht werden, da keine Umsatzsteuer fällig wird.

Bei **Kleinunternehmern** ist ein Hinweis „Umsatzsteuer wird nicht erhoben, da Kleinunternehmer nach § 19 UStG Abs. 1“ nicht erforderlich, aber ggf. empfehlenswert.

**Rechnungsbeispiel 2:** Eine Rechnung eines Kleinunternehmers mit einem Gesamtbetrag von mehr als 150,00 Euro (seit 1.1.2007, vorher 100,00 Euro).

## **2.9 Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers**

Nach §14a Abs. 5 UStG ist gegebenenfalls in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen („Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach §13b UStG“). Diese liegt insbesondere vor bei steuerpflichtigen Umsätze wie Werklieferungen und sonstige Leistungen durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer; bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sowie bei Bauleistungen. Damit der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug ausüben kann, muss er seit dem 1.1.2004 eine Rechnung besitzen, die alle genannten Pflichtangaben enthält.

Weitere Informationen zum Leistungsempfänger als Umsatzsteuerschuldner entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt "[Neuregelung in der Baubranche](#)".

### 3.0 Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag **150 Euro** nicht übersteigt (z.B. Parkquittungen), gelten folgende **erleichterte Vorschriften** (siehe § 33 Umsatzsteuereinführungsvorschriften - UStDV und siehe [BMF-Schreiben vom 18.10.2006](#)):

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe (Angabe des Bruttoentgelts = Entgelt inkl. Umsatzsteuer) sowie
- den anzuwendenden Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Werden **Bewirtungskosten** aus betrieblichen Anlass als Betriebsausgaben geltend gemacht, wird als Nachweis nur eine Rechnung anerkannt, die (vgl. Einkommensteuerrichtlinie 21) **maschinell erstellt und registriert** (Registrierkasse) wurde. Aus der Rechnung müssen sich Name und Anschrift der Gaststätte sowie der Tag der Bewirtung ergeben. Die Rechnung muss auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten; dies gilt nicht wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 100 Euro nicht übersteigt. Allerdings ist der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen gesetzlich vorgeschrieben für den Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben. Bei Bewirtungen in einer Gaststätte genügen neben der beizufügenden Rechnung Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die für den Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer ausreichende Angabe "Speisen und Getränke" und die für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme sind für den Betriebsausgabenabzug nicht ausreichend.

Die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV gilt nicht im Rahmen von:

- Versandhandelslieferungen innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets (§ 3c UStG),
- innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und
- Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG).

Neben Kleinbetragsrechnungen müssen auch **Fahrausweise** keine fortlaufende Nummer enthalten.

**Rechnungsbeispiel 3:** Kleinbetragsrechnung von bis 150 Euro (seit 1.1.2007, vorher 100,00 Euro). von Unternehmern, die **keine** Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind.

**Rechnungsbeispiel 4:** Kleinbetragsrechnung bis 150 Euro (seit 1.1.2007, vorher 100,00 Euro) von Kleinunternehmern nach § 19 UStG.

#### 4.0 Übergangsregelung: Nichtbeanstandungsfrist

Das BMF hatte für einzelne Rechnungsbestandteile eine Übergangsfrist vom 1.1.2004 bis 30.6.2004 eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt berechtigten auch Rechnungen auf Basis der bis zum 1.1.2004 geltenden Rechtslage zum Vorsteuerabzug. Einzige Ausnahme war die Angabe von finanzamtsbezogener Steuernummer oder USt-IdNr. Die in der Übergangsfrist erforderlichen Pflichtangaben waren:

- Name und Anschrift von Leistendem und Leistungsempfänger
- Finanzamtsbezogene Steuernummer oder USt-IdNr.
- Menge und Art/handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung.

#### 5.0 Zusätzliche Rechnungsangabepflichten in besonderen Fällen

§ 14 a UStG regelt die zusätzlichen Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen. Hierzu zählen:

- **Innergemeinschaftliche Lieferung** eines neuen Fahrzeugs nach §§ 2a, 6a UStG (Detaillierte Angaben über Fahrzeugtyp und Fahrzeugnutzung gem. §§ 1b Abs. 2 und 3 UStG beachten);
- In **Rechnungen für eine Reiseleistung** ist auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen für Reiseleistungen nach § 25 UStG hinzuweisen (§14 a Abs. 6 UStG);
- In Fällen der **Differenzbesteuerung** ist in der Rechnung auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen nach § 25a UStG hinzuweisen (§ 14a Abs. 6 UStG);
- Für **Sonderfälle** wie zum Beispiel Werkleistung mit EU-Bezug, innergemeinschaftliche Güterbeförderungen oder Vermittlungsleistung mit EU-Bezug gelten zusätzliche Sonderregelungen.

#### 6.0 Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen

Eine Rechnung kann auch in elektronischer Form erstellt werden, sofern der Rechnungsempfänger formlos zugestimmt hat. Der Gesetzgeber hat mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen "**Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie des Unternehmensregister (EHUG)**" klargestellt, dass auch in diesen Rechnungen bestimmte Pflichtangaben wie Firma, Rechtsform, Registergericht usw. enthalten müssen, da Rechnungen als Geschäftsbriefe anzusehen sind. Dass Geschäftsbriefe bestimmte Mindestangaben enthalten müssen, ist zwar nicht neu, aber nun gibt das o.g. Gesetz die rechtliche Grundlage dafür, dass jede Form von Geschäftsbriefen von der Pflicht zu Mindestangaben erfasst ist, also auch E-Mails oder Telefaxe.

Das "**Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie des Unternehmensregister (EHUG)**" gilt seit 1.1.2007 unmittelbar für alle **im Handelsregister eingetragenen Unternehmen**. Angepasst wurden §§ 37 a Abs.1, 125 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch, § 80 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz, § 35 a Abs. 1 Satz 1 GmbH-Gesetz und § 25a Genossenschaftsgesetz, indem in Bezug auf Geschäftsbriefe die Formulierung "gleichviel welcher Form" eingefügt wurde. Die gesetzliche Änderung nimmt keinen Bezug auf **Kleingewerbetreibende**, die nicht mit einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

Dem Kleingewerbe werden auch die gewerblichen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zugeordnet. Die Pflichtangaben für Geschäftsbriefe regelt hier § 15 b Gewerbeordnung (GewO), eine entsprechende Änderung ist nicht erfolgt. Es erscheint aber ratsam, dass auch im kleingewerblichen Bereich Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails, Telefaxen usw. gemacht werden. Denn die Meinung, dass Pflichtangaben auch in geschäftlichen E-Mails etc. enthalten sein müssen, wird durch die erfolgten Neuregelungen im EHUG bestätigt. Es erscheint naheliegend, dass sich eine unterschiedliche Behandlung von Geschäftsbriefen Handels- bzw. Kleingewerbetreibender nicht durchsetzen wird. Im kleingewerblichen Bereich können fehlende Pflichtangaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei einer elektronisch übermittelten Rechnung, Einzelheiten hierzu siehe auch unser Merkblatt "[Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei elektronisch übermittelter Rechnung](#)", müssen nach § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

1. eine **qualifizierte elektronische Signatur** (hierzu bietet unsere Handelskammer an die **Chamber-Card**) oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. **elektronischen Datenaustausch (EDI - Electronic Data Interchange)** nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Durch das [Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008](#) ist **ab dem 1.1.2009** der bis dahin geltende Zusatz für Rechnungen im EDI-Verfahren entfallen, wonach bei elektronischen Rechnungen im EDI-Verfahren noch eine Sammelrechnung auf Papier für einen bestimmten Zeitraum (z.B. Tag, Woche, Monat) oder nach den hohen Signaturanforderungen (mindestens mit einer qualifizierten elektronischen Signatur) zu versenden war. Die Sammelrechnung musste die in § 14 Abs. 4 und § 14a UStG aufgeführten Merkmale enthalten. Bei fehlenden Angaben war auf die ergänzenden Dokumente hinzuweisen (§ 31 Abs. 1 UStDV).

## 6.1 Sonderfälle:

- **Per Telefax übermittelte Rechnungen:** Bei der Übermittlung von Rechnungen per Telefax ist nur die Übertragung von **Standard-Telefax an Standard-Telefax** nach Abschnitt 184a Abs. 5 Satz 3 Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) zulässig. Voraussetzung für die Anerkennung zum Zweck des Vorsteuerabzugs ist, dass der Rechnungsaussteller einen Ausdruck in Papierform aufbewahrt und der Rechnungsempfänger die eingehende Telefax-Rechnung in ausgedruckter Form aufbewahrt. Sollte das Telefax auf Thermopapier (siehe Punkt 7. Aufbewahrung von Rechnungen) ausgedruckt sein, ist es durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar ist. Bei **allen anderen Telefax-Übertragungsformen** wie zum Beispiel von oder an ein

**Computertelefax**, ist nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich.

- **Online-Fahrausweise:** Für den Sonderfall der Online-Fahrausweise, zu denen auch Online-Flugtickets gehören, ist nach Abschnitt 184a Abs. 5 Satz 7 UStR der Vorsteuerabzug nicht zu beanstanden, wenn der Fahrausweis im Online-Verfahren abgerufen wird und die Belastung auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt. Zusätzlich hat der Rechnungsempfänger einen Papierausdruck des im Online-Verfahren abgerufenen Dokuments aufzubewahren, das die nach § 34 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) erforderlichen Pflichtangaben enthält.

## 7.0 Aufbewahrung von Rechnungen

Ein Unternehmer hat nach [§14b UStG](#) ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten, oder die ein Leistungsempfänger oder ein Dritter in dessen Namen und für dessen Rechnung ausgestellt hat, **zehn Jahre** aufzubewahren, wobei eine elektronische oder bildliche Speicherung bei Vernichtung der Originalrechnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer auch die Nachweise über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten aufzubewahren. Bei einem **Verstoß** können **bis zu 5000 Euro** Bußgeld verhängt werden (§ 26 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 2. Halbsatz UStG).

Private (auch Unternehmer, die Leistungen für ihren nichtunternehmerischen Bereich verwenden), die aufgrund des am 1. August 2004 in Kraft getretenen "Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung" von Unternehmern für eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung erhalten haben, sind verpflichtet diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage **zwei Jahre** lang aufzubewahren. Bei einem **Verstoß** können **bis zu 500 Euro Bußgeld** verhängt werden (§ 26 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 1. Halbsatz UStG).

Auf diese neue Aufbewahrungspflicht der Privatperson ist in der Rechnung hinzuweisen, beispielsweise durch einen Zusatz: „Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren.“

Wichtig ist, dass der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufzubewahren hat. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet aufbewahren. Es ist jedoch dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen, wenn die Rechnungen nicht im Inland aufbewahrt werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt "[Aufbewahrungsfristen im Handels- und Steuerrecht](#)".

**Wichtig:** Die Doppel der Rechnungen, die der Unternehmer ausgestellt hat sowie alle Rechnungen, die der Unternehmer erhalten hat müssen über den gesamten Zeitraum von 10 Jahren gut lesbar sein. **Rechnungen auf Thermopapier** (z.B. Tankquittungen) haben häufig den Nachteil, dass die Schrift bereits nach kurzer Zeit verblasst und nicht mehr lesbar

ist. Deshalb ist dringend zu empfehlen, diese Rechnungen zeitnah auf normales Papier zu kopieren und die Kopie zur Originalrechnung zu heften.

## 8.0 Zusätzliche Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Ergänzend ist wichtig, dass Rechnungen als **Geschäftsbriefe** gelten, sofern sie an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Hier gilt ab **1.1. 2007**, dass **E-Mails**, Faxe bzw. Postkarten oder andere Schreiben, die Geschäftsbriefe ersetzen, wie z. B. Auftragsbestätigungen, Angebote etc., Angaben über die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, enthalten müssen (Ausführungen unter Punkt 6).

Weitere Informationen zu den Pflichtangaben in **Geschäftsbriefen** finden Sie [hier](#).

Je nach dem, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, ob es sich um einen Kleingewerbetreibenden, Einzelkaumann, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), GmbH & Co. KG oder Aktiengesellschaft (AG) handelt sind unterschiedliche Regelungen und zusätzliche Pflichtangaben zu beachten.

## 9.0 Vertragsanpassung bei Dauerleistungen

Als Folge der **Umsatzsteuererhöhung**: Vielfach werden bei Verträgen über Dauerleistungen keine gesonderten Rechnungen erstellt, sondern auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages monatliche oder andere regelmäßige Zahlungen (meistens mittels Überweisung) getätigt. Um in diesen Fällen das Recht zum Vorsteuerabzug zu erhalten, muss ein solcher Vertrag alle Rechnungspflichtangaben enthalten, wobei -Abschnitt 183 Abs. 2 Satz 3 und 185 Abs. 16 Satz 1 Umsatzsteuer-Richtlinien 2005 (UStR 2005)- der Leistungszeitpunkt ausreichend ist, wenn sich dieser aus den einzelnen Zahlungsbelegen ergibt. Betroffen sind z. B. Miet- und Pachtverträge, bei denen zur Umsatzsteuer optiert worden ist, Wartungsverträge oder Pauschalverträge mit Steuerberatern und Rechtsanwälten. Als im Jahr 2004 die Rechnungspflichtangaben erweitert worden sind, verfügte die Finanzverwaltung insbesondere in (nach heutiger Fassung) Abschnitt 185 Abs. 8 und 11 UStR 2005, dass Altverträge nicht an die neuen Rechnungspflichtangaben angepasst werden mussten. Dies bedeutete, dass keine Pflicht bestand, Altverträge z. B. um die fortlaufende Nummer zu ergänzen. Verträge, die seit dem 1.1.2004 geschlossen worden sind, müssen hingegen alle Rechnungspflichtangaben beinhalten, um dem Leistungsempfänger das Recht auf Vorsteuerabzug einzuräumen. Die Möglichkeit, Altverträge unverändert zu lassen, besteht jedoch ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr. Nach Rdnr. 23 des Anwendungsschreibens des BMF zur Umsatzsteuererhöhung vom 11. August 2006 (Az. IV A 5 – S 7210 – 23/06) sind Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, an den ab 1. Januar 2007 geltenden Steuersatz anzupassen. In diesem Zusammenhang muss der nunmehr geänderte Vertrag nach dem BMF-Schreiben für Zwecke des Vorsteuerabzuges des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Es genügt daher gerade nicht, Altverträge von vor 2004 nur an den erhöhten Umsatzsteuersatz anzupassen. Betroffen sind mithin alle Verträge, die noch nicht die erweiterten Rechnungspflichtangaben beinhalten. Bei der Anpassung von Verträgen an den ab dem 1. Januar 2007 geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % sollten die Verträge dahin gehend überprüft werden, ob sie alle Rechnungs-

pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG beinhalten. Der Leistungszeitpunkt kann sich hierbei wie bisher aus den Überweisungsträgern ergeben.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige IHK.**

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das für Sie zuständige Finanzamt.

**Stand:** April 2009 | **Quelle:** Der Inhalt dieses Merkblattes wurde uns freundlicherweise von der Handelskammer Hamburg zur Verfügung gestellt.